

S a t z u n g
für die Volkshochschule der Stadt Bielefeld

vom 22. Dezember 2000
veröffentlicht am 27. Dezember 2000

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in der Sitzung vom 26.10.2000 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), sowie § 4 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande NRW (Weiterbildungsgesetz/1. WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.1982 (GV NRW S. 275/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386) folgende Satzung für die von der Stadt Bielefeld unterhaltene Volkshochschule beschlossen.

§ 1
Rechtsstellung

- (1) Die Stadt Bielefeld ist Träger der kommunalen Einrichtung der Weiterbildung mit dem Namen „Volkshochschule der Stadt Bielefeld“ (VHS).
- (2) Die VHS ist eine gleichberechtigte Einrichtung des öffentlichen Bildungswesens gem. § 1 Abs. 2, §§ 2 und 10 des 1. WbG des Landes NRW und in diesem Rahmen Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.
- (3) Sie ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NW.

§ 2
Träger

- (1) Die Zuständigkeiten für die Angelegenheiten der VHS ergeben sich für den Träger der Einrichtung aus der Gemeindeordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Der zuständige Fachausschuss legt nach Anhörung der VHS die Grundsätze für die Arbeit der VHS fest. Im Rahmen dieser Grundsätze hat die VHS das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.

§ 3
Aufgaben

- (1) Die VHS hat die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes und flächendeckendes Weiterbildungsangebot zu erstellen. Sie soll Teilhabemöglichkeiten für alle an Angeboten der Weiterbildung bieten, insbesondere für durch Vorbildung und soziale Situation benachteiligte Gruppen.
- (2) Weiterbildung soll einen Beitrag zur Chancengleichheit, zur Steigerung der individuellen Kreativität und zur Gewinnung begründeter Urteile leisten und damit zur Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Leben ermutigen und befähigen.

- (3) Die VHS erfüllt ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit anderen Bildungseinrichtungen.
- (4) Die VHS arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgabe in der politischen und sozialen Bildung mit Arbeit und Leben Bielefeld e.V. zusammen, zur Erfüllung ihrer Aufgabe in der beruflichen Qualifizierung mit dem VHS-Bildungswerk Bielefeld e.V. und dem Beruflichen Weiterbildungsverband Bielefeld e.V. sowie zur Erfüllung ihrer Aufgabe in der internationalen Verständigung mit der Arbeitsgemeinschaft der Bielefelder Auslandsgesellschaften.

§ 4 Gliederung

- (1) Die VHS gliedert sich in eine pädagogische Abteilung und eine Verwaltungsabteilung. Die pädagogische Abteilung gliedert sich in Fachbereiche.
- (2) Der Träger kann Nebenstellen einrichten.
- (3) Bei Bedarf wird für die Nebenstelle eine Leitung bestellt. Deren Bestellung richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung.
- (4) Die erforderlichen Mittel für die Arbeit der Nebenstellen werden im Haushalt der Stadt Bielefeld gesondert ausgewiesen.

§ 5 VHS-Konferenz

- (1) Die Mitwirkung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen in der VHS erfolgt in der VHS-Konferenz .
- (2) Die VHS-Konferenz berät und beschließt Empfehlungen, die sich an den VHS-Direktor/ die VHS-Direktorin oder über diesen/diese an den Träger richten.
- (3) Zu den Empfehlungen gehören insbesondere
 - a) Vorschläge zum Arbeitsplan und zur Programmgestaltung
 - b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit
 - c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen
 - d) Vorschläge zur Aufstellung des Haushaltsplanes
 - e) Vorschläge zur Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung
 - f) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

- (4) Mitglieder der VHS-Konferenz sind
- a) der VHS-Direktor/die VHS-Direktorin
 - b) die hauptamtlichen/hauptberuflichen Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - c) der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin der VHS und ein Vertreter/ eine Vertreterin der hauptamtlichen/hauptberuflichen Verwaltungsmitarbeiter/innen
 - d) zwei Vertreter/innen der hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Unterrichts- und Betreuungsaufgaben
 - e) die Nebenstellenleiter/innen
 - f) je ein Vertreter/eine Vertreterin der nebenamtlichen/nebenberuflichen Kursleiter und Kursleiterinnen aus jedem Fachbereich
 - g) je ein Vertreter/eine Vertreterin der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen aus jedem Fachbereich
- (5) Trifft der VHS-Direktor/die VHS-Direktorin eine Entscheidung, die mit den Empfehlungen der Konferenz nicht übereinstimmt, so ist er/sie verpflichtet, seine/ihre Entscheidung der Konferenz zu erläutern. Bleibt die VHS-Konferenz nach erneuter Beratung bei ihrer Entscheidung, ist die Angelegenheit an den Träger weiterzuleiten.
- (6) Der VHS-Direktor/Die VHS-Direktorin führt den Vorsitz in der Konferenz. Er/Sie lädt die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein. Die Konferenz oder ihr Vorsitzender/ihre Vorsitzende kann zur Beratung Sachverständige hinzuziehen.
- (7) Die VHS-Konferenz beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (8) Die VHS-Konferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Darüber hinaus ist die Konferenz einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder gefordert wird.
- (9) Zu den Sitzungen ist der zuständige Beigeordnete einzuladen.

§ 6 **VHS-Direktor/VHS-Direktorin**

- (1) Der VHS-Direktor/Die VHS-Direktorin ist für die Arbeit der VHS verantwortlich. Er/Sie vertritt die VHS nach außen.
- (2) Der VHS-Direktor/Die VHS-Direktorin ist Vorgesetzte/r der hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter/innen der VHS sowie der sonstigen Mitarbeiter/innen. Er/Sie führt regelmäßig Besprechungen mit den hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter/innen und Nebenstellenleitungen über die Arbeit der VHS durch.

§ 7**Hauptamtliche/Hauptberufliche Pädagogische Mitarbeiter**

- (1) Die hauptamtlichen/hauptberuflichen Pädagogischen Mitarbeiter der VHS (HPM) haben im Rahmen der VHS-Satzung unmittelbare Zuständigkeit und Verantwortung für die pädagogische Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen in ihrem Fachbereich. Sie sind Mitglieder der VHS-Konferenz.
- (2) Sie beraten Vorschläge für die VHS-Konferenz. Sie erarbeiten Vorschläge zur pädagogischen und methodischen Verwirklichung der Aufgaben der VHS.

§ 8**Hauptamtliche/hauptberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit
Unterrichts- und Betreuungsaufgaben**

- (1) Die hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Unterrichts- und Betreuungsaufgaben wählen zwei Vertreter/innen als Mitglieder der VHS-Konferenz für die Dauer von jeweils zwei Jahren.
- (2) Sie beraten Vorschläge für die VHS-Konferenz.

§ 9**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung**

- (1) Der Leiter/Die Leiterin der Verwaltungsabteilung ist Mitglied der VHS-Konferenz.
- (2) Die Verwaltungsmitarbeiter/innen wählen einen Vertreter/eine Vertreterin als Mitglied der VHS-Konferenz für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Sie beraten Vorschläge für die VHS-Konferenz.

§ 10**Nebenstellenleiter/innen**

- (1) Die Nebenstellenleiter/innen wirken als Mitglied der VHS-Konferenz an der Gestaltung der VHS-Arbeit mit.
- (2) Sie beraten Vorschläge für die VHS-Konferenz.

§ 11**Nebenamtliche/nebenberufliche Kursleiter und Kursleiterinnen**

- (1) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen Kursleiter und Kursleiterinnen haben das Recht, für jeweils zwei Jahre einen Sprecher/eine Sprecherin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin je Fachbereich der VHS zu wählen. Der Fachbereichsleiter/Die Fachbereichsleiterin der VHS lädt zu der erforderlichen Wahlversammlung ein.

- (2) Der Sprecher/Die Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher/die stellvertretende Sprecherin ist Mitglied der VHS-Konferenz.
- (3) Sie beraten Vorschläge für die VHS-Konferenz.

§ 12 Kursteilnehmerinnen/Kursteilnehmer

- (1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen, die sich über mindestens zehn Wochen erstrecken, haben das Recht, jeweils innerhalb der ersten vier Wochen der Lehrveranstaltung einen Kurssprecher/eine Kurssprecherin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin zu wählen. Die Kurssprecher nehmen die Interessen der Kursteilnehmer/innen gegenüber den Kursleitern/den Kursleiterinnen und der VHS wahr.
- (2) Der Kurssprecher/Die Kurssprecherin der Teilnehmer/innen haben das Recht, für jeweils zwei Jahre einen Sprecher/eine Sprecherin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin je Fachbereich der VHS zu wählen. Der Fachbereichsleiter/Die Fachbereichsleiterin der VHS lädt zu der erforderlichen Wahlversammlung ein. Der Sprecher/Die Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher/die stellvertretende Sprecherin ist Mitglied der VHS-Konferenz.
- (3) Sie beraten Vorschläge für die VHS-Konferenz.

13 Mandatsende

Das Mandat für gewählte Sprecher/innen und Stellvertreter/innen sowie für die Mitglieder der VHS-Konferenz erlischt mit dem Ausscheiden aus der VHS.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der VHS vom 19.11.1998 außer Kraft.